

Merkblatt

Grabenunterhalt in Mooren



Moore gehören zu den traditionellen Landschaftselementen des Kantons Luzern. Während der letzten Jahrhunderte gerieten sie durch Entwässerung und Torfabbau stark unter Druck. Heute beträgt die von Mooren bedeckte Fläche noch rund zehn Prozent der ursprünglichen Ausdehnung. Wegen ihrer wichtigen Funktion als Lebensraum und Vernetzungselement sind die verbliebenen Moore in der ganzen Schweiz gesetzlich geschützt. Als Wasser- und Kohlenstoffdioxid (CO₂)-Speicher gewinnen Moorflächen zusätzlich an Bedeutung.

Was ein Moor auszeichnet, ist der hohe Wassergehalt des Bodens. Weil dieser heute wegen bestehender Entwässerungen in vielen Fällen zu niedrig ist, gehen trotz generellem Schutz jährlich weitere Moorflächen verloren. Zusätzlich beeinträchtigt sind Moorflächen durch fortschreitende Erosion entlang der Gräben.

Für den **Grabenunterhalt in Schutzgebieten** besteht deshalb gestützt auf Art. 78, Abs. 5 der Bundesverfassung und die Moorschutzverordnung des Kantons Luzern eine generelle **Bewilligungs- und Meldepflicht**.

Bewilligungen können unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Die Biotop-Qualität kann durch den Grabenunterhalt verbessert werden.
- Für die Erhaltung des Moorbiotops bzw. der Biotop-Qualität ist eine Bewirtschaftung erforderlich. Diese kann nur bei Unterhalt der Gräben ausgeführt werden.

In Hochmooren ist der Unterhalt von Gräben grundsätzlich nicht zulässig. Nur in Ausnahmefällen kann eine Bewilligung erteilt werden.

Keine Bewilligung und Meldung benötigt der von Hand ausgeführte Grabenunterhalt in Flachmooren. Weitere Informationen zu den Schutzgebieten und Inventaren können in den [Schutzverordnungen](#) entnommen werden.

Das ist beim Grabenunterhalt zu beachten

Bewilligungspflicht	Einreichung von Gesuch an lawa mindestens 1 Monat vor geplanten Arbeiten Im Rahmen der Bewilligung (Gültigkeit 2 Jahre) werden die schutzgebietsspezifischen Anforderungen an die Unterhaltsarbeiten verbindlich festgelegt.
Zeitpunkt der Arbeiten	September bis März Ausführung der Unterhaltsarbeiten nur bei trockenem oder gefrorenem Boden
Ettappierung der Arbeiten	Zur Schonung von Tieren sind die Unterhaltsarbeiten bei langen Gräben abschnittsweise auszuführen.
Bodenschonung	Einsatz von moortauglichen Geräten: - keine schweren Fahrzeuge - Moorraupe oder Doppelbereifung verwenden Bei problematischen Verhältnissen: - zeitliche Verschiebung der Arbeiten - Einsatz von Baggermatratze
Grabenbreite	maximal 40 cm
Grabentiefe	Graben nicht bis in den Mineralboden (Lehm, Moräne) abtiefen (maximal 30 cm)
Erhaltung der Vegetation im und um den Graben	Die Ufer- und Sohlevegetation ist zu erhalten, z. B. durch Ausbau und Zurücklegen von Vegetationsziegeln. Vegetationsfreie Flächen sind zum Schutz vor Erosion und zum Verhindern, dass sich invasive Neophyten ansiedeln, dringend zu vermeiden.
Aushubmaterial	Abfuhr des Aushubmaterials erforderlich. Ausnahmen sind möglich bei: - sehr geringen Mengen von Aushub - sehr weiten Transportstrecken durchs Moor
Schonung von Tieren	Im Graben lebende Tiere sind zu schonen, wenn nötig Verschiebung der Arbeiten.
Meldepflicht	Meldung von Abschluss der Arbeiten an lawa

Probleme bei unsachgemäßem Grabenunterhalt



Das Resultat von Unterhaltsarbeiten, die bei nassen Verhältnissen und mit schwerem Gerät ausgeführt wurden: Zerstörte Moorvegetation, Bodenverdichtungen und Staunässe.



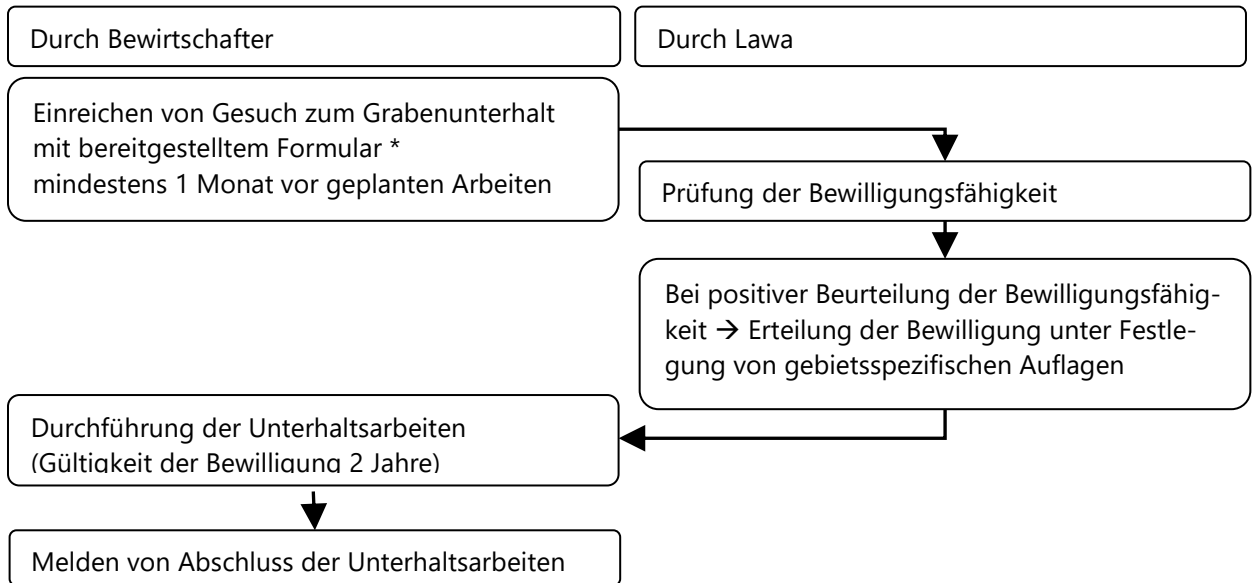
Das Verstreichen des Aushubs entlang des Grabens überdeckt die Moorvegetation und bringt dadurch seltene im Moor beheimatete Tiere und Pflanzen zum Absterben.

Ein zusätzliches Problem: Häufig wird der offene Aushub von invasiven Neophyten besiedelt, welche sich von hier weiter ausbreiten.



Dieser bis in den lehmigen Mineralboden abgetiefte Graben entzieht dem gesamten Torfkörper das Wasser. Dies zerstört langfristig das Moor. Das zu tiefe Abgraben begünstigt zudem die Erosion. Bereits nach dem ersten Regen zeigt dieser Graben starke Erosionserscheinungen.

Grabenunterhalt - das ist zu tun



*Download unter www.lawa.lu.ch oder in gedruckter Form beim lawa zu beziehen.

Sachgerechter Grabenunterhalt - Wichtigstes in Kürze

- Schonung des Bodens:
 - Arbeit bei gefrorenem oder trockenem-Boden
 - Einsatz von moortauglichen Geräten
- Schonung der Moor- und Grabenvegetation
- Maximale Grabenbreite und -tiefe beachten
- Sohle nicht bis in den Mineralboden abtiefen
- Keine Deponierung von Aushub



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00
www.lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

© lawa November 2017